

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Fortschreibung Förderkonzept „Lastenräder für Köln,, - Förderaufruf 2020/2021

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	26.05.2020
Finanzausschuss	15.06.2020
Rat	18.06.2020

Beschluss:

1. Der Rat stimmt der Fortentwicklung des Förderkonzeptes „Lastenräder für Köln“ zu und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung für die Jahre 2020 und 2021. Der Förderzeitraum startet erst nach Ablauf einer mindestens vierwöchigen Vorankündigungsfrist.
Der Verkehrsausschuss wird regelmäßig von der Verwaltung über die Umsetzung des Förderkonzeptes informiert.
2. Der Rat beschließt die Freigabe der zur Umsetzung des Förderkonzeptes erforderlichen Auszahlungsermächtigung in Höhe von 500.000 € im Teilfinanzplan 1201 – Straßen, Wege, Plätze, in der Teilplanzeile 11 – Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen, bei der Finanzstelle 6601-1201-0-AZ01 – aRAP Lastenfahrräder für die Haushaltsjahr 2020 und 2021.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		<u>500.000</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	___%
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	___%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Auswirkungen auf den Klimaschutz

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

Mit Ratsbeschluss „Position der Stadt Köln zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans“ vom 06.02.2018 (vgl. Vorlagen-Nr.: 3428/2017) wurden Maßnahmen beschlossen, die auf eine Ausweitung des emissionsarmen bzw. emissionsfreien Lieferverkehrs abzielen. Auch der Green City Masterplan (vgl. Vorlagen-Nr.: 2637/2018) empfiehlt Maßnahmen im Bereich der urbanen Logistik zur Minimierung der Stickstoffdioxidbelastung. Die Förderung von Lastenrädern zum Warentransport ist hierbei ein tragendes Element. Neben den etablierten Transportdienstleistenden sind Lastenräder auch für Privatpersonen, Vereine und andere Gewerbetreibende ein geeignetes Transportmittel.

Bisherige Entwicklung

Erstmalig wurde im Jahr 2019 eine kommunale Lastenradförderung aufgelegt (vgl. Vorlagen-Nrn.: 3184/2019 und 2456/2019). Im Förderzeitraum 02.01.2019 bis 30.06.2019 wurden 958 Anträge zur Förderung von Lastenfahrrädern eingereicht. Mit diesen wurden genau 1.000 Lastenräder bzw. Gespanne (Lastenrad + Anhänger) beantragt. Das Fördervolumen betrug 1,9 Mio. €.

Die Stadt beabsichtigt mit einer Fortführung des Förderprogramms, mithilfe einer Kaufprämie für Lastenfahrräder, weiterhin Anreize für einen emissionsfreien Warentransport zu bieten.

Durch dieses Förderkonzept sollen insbesondere in Köln operierende kleine Unternehmen, Vereine, Zusammenschlüsse von Privatpersonen etc. angesprochen werden, die entweder nach der Förderrichtlinie des Bundes nicht förderfähig sind oder die Antragstellung zu aufwändig ist. Die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen ist für Privatpersonen zum 31.03.2020 ausgelaufen.

Evaluation des 1. Förderaufrufs

Dem Verkehrsausschuss wurde in der Sitzung am 13.11.2019 ein Zwischenbericht vorgelegt (vgl. Mitteilung 3061/2019).

Im Rahmen einer studentischen Masterarbeit wurden die Nutzenden mit beruflich-gewerblichem Antragshintergrund zu einer ersten Einschätzung ihrer veränderten Mobilität befragt (vgl. Mitteilung 1202/2020). An dieser Online-Befragung haben bei über 400 Anträgen aus dem Bereich über 100 Personen teilgenommen, die eine Förderung durch die Stadt Köln erhalten haben.

Die Auswertung dieser Online-Befragung sowie erste Ergebnisse im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens zeigen, dass die Förderung den erhofften Beitrag zu Verkehrswende liefert. Im Zeitraum seit Beginn des Förderzeitraums bis zum Stichtag des Verwendungsnachweisverfahrens am 01.03.2020 wurden mit den geförderten Fahrzeugen rund 540.000 km bewältigt. Weitere Ergebnisse wird die Verwaltung unaufgefordert dem Verkehrsausschuss vorlegen.

Fortgeschriebenes Förderkonzept

Die im Förderkonzept enthaltenen Rahmenbedingungen werden im Zuge der Erarbeitung der Förderrichtlinie bedarfsgerecht auf Grundlage des Beschlusses AN/1576/2019 sowie der Erfahrungen aus dem 1. Förderaufruf 2019 konkretisiert.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- Hinsichtlich der Förderhöhe musste eine Balance zwischen Attraktivität der Förderung und Anzahl der geförderten Lastenräder gefunden werden. Ohne einen deutlichen finanziellen Anreiz bestünde das Risiko, dass das Förderziel verfehlt wird. Im Vergleich zum Förderaufruf 2019 werde die Förderhöchstbeträge auf 45 % der Nettopreise reduziert, sodass weiterhin eine große Reichweite garantiert werden kann.
- Es erfolgt eine Reduzierung der individuellen Fördersumme, die die Anschaffung eines Lastenrades mit „Grundausstattung“ gewährleistet und gleichzeitig die Gesamtzahl an geförderten Personen/Unternehmen/Vereinen erhöht. Hierbei ist nunmehr der Nettobetrag anzusetzen. Die Ansetzung der Nettobeträge erleichtert die Bearbeitung der Anträge durch die Verwaltung. Weiterhin erfolgt eine Auflistung des förderfähigen Zubehörs.
- Es erfolgt eine Quotierung der Förderung nach Nutzergruppen. Die Erfahrungen und Rückmeldungen aus dem ersten Förderaufruf zeigen, dass insbesondere im Bereich Wirtschaftsverkehr von kleinen Unternehmen, freiberuflich bzw. selbständig Tätigen die Einsatzzwecke vor Umstellung auf das Lastenfahrrad unterschätzt wurden. Innerhalb dieser Nutzergruppe sieht die Verwaltung weiterhin das größte, bisher nur unzureichend ausgeschöpft Potenzial. Die Verwaltung schlägt vor, jeweils 160.000 € auf folgende Nutzergruppen aufzuteilen:
 - für beruflich/gewerbliche Antragstellende sowie Kleinstunternehmen (Nutzergruppe 1),
 - Vereine/Gemeinnützige/Freie Träger/Sharing sowie für in freier Trägerschaft befindliche Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Erwachsenhilfe, Schulen und Krankenhäuser (Nutzergruppe 2),
 - Private Gemeinschaften von mindestens drei Haushalten mit Erstwohnsitz in Köln (Nutzergruppe 3).

Sofern ein Bereich des Fördertopfes nicht vollumfänglich ausgeschöpft wird, erfolgt eine Verteilung auf Antragstellende aus den anderen Nutzergruppen, welche aufgrund begrenzter Mittel zunächst nicht bedient werden können. Hier wird das Windhundprinzip angewendet, welches die zuerst eingegangenen und vollständig ausgefüllten Antragsunterlagen begünstigt.

- Das Förderprogramm bietet einen 10%-Bonus für Personen, die über einen Köln-Pass verfügen. Hierfür werden 20.000 € eingeplant. Die Förderquote für Antragstellende beträgt 55 % der Netto-Anschaffungskosten und ist in der Höhe der Auszahlung vergleichbar mit der Förderung aus 2019.

Folgende Anregungen aus dem politischen Beschluss (vgl. Antrag AN/1576/2019) wurden nach intensiver Prüfung durch die Verwaltung begründet verworfen.

- Die Abmeldung des privaten PKWs als hinreichendes Förderkriterium ist durch die Verwaltung nur bedingt überprüfbar, da
 - eine Neuanschaffung eines Pkws insbesondere bei privaten Antragsgemeinschaften nicht bzw. nur mit erheblichem Aufwand kontrollierbar ist sowie beruflich-gewerbliche Antragstellende unter Umständen bei der Weiterentwicklung Ihrer Tätigkeiten eingeschränkt werden könnten.
 - Interessierte ausgeschlossen werden, die bereits heute keinen Pkw besitzen.
- Weiterhin wurde der Ankauf von gebrauchten Lastenrädern ausgeschlossen, da keine ausreichenden Erfahrungswerte vorliegen, ob die Nutzung über den gesamten Förderzeitraum von drei Jahren gewährleistet werden kann.

Das Antragsverfahren erfolgt standardisiert, um die Anträge mit angemessenem Aufwand zügig bearbeiten zu können. Die Verwaltung ist bestrebt, eine entsprechende Verwaltungsstelle zeitnah zu besetzen, sodass eine zügige Bearbeitung der Anträge durch die Verwaltung erfolgen kann.

Am Prinzip der Bearbeitung der Anträge nach Antragsingang (Windhundprinzip) wurde festgehalten. Alternative Vergabemethoden zum sogenannten „Windhundprinzip“, die den bürokratischen Aufwand nicht maßgeblich erhöhen, wurden geprüft.

Die Verwaltung ist bestrebt, im Rahmen eines Pilotprojektes zum digitalen Antragsverfahren ein Online-Antragsformular zum 01.07.2020 bereitzustellen. Dies ist der erste Schritt zu einem vollständig digitalisierten Förderprozess. In diesem Sinne ist die digitale Antragsstellung als Pilotprojekt zu verstehen; die Funktionalitäten werden Schritt für Schritt erweitert, so dass in der Endausbaustufe alle Schritte von der Beantragung, über den Mittelabruf bis hin zum Verwendungsnachweis digital durchgeführt werden können. Die postalische Antragsstellung bleibt weiterhin möglich.

Bekanntmachung des Förderzeitraums

Die Verwaltung beabsichtigt, die Förderrichtlinie sowie die entsprechenden Antragsunterlagen vier Wochen vor Beginn des Förderzeitraums zu veröffentlichen, sodass alle Antragstellenden ausreichend Zeit für eine gewissenhafte Antragsstellung haben.

Finanzierung

Die erforderlichen investiven Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2020/2021 im Teilfinanzplan 1201 - Straßen, Wege, Plätze in der Teilplanzeile 11 – Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen, bei Finanzstelle 6601-1201-0-AZ01, aRAP Lastenfahräder veranschlagt. Es stehen jeweils 500.000 € für das Haushaltsjahr 2020 und das Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung. Gemäß Beschluss des Antrags AN/1372/2019 hat sich der Finanzausschuss die Freigabe der vorgenannten Mittel vorbehalten.

Aufgrund der Corona-Krise ist die Verwaltung derzeit angehalten, die Haushaltsbewirtschaftung restriktiv zu handhaben. Es handelt sich bei der Lastenradförderung grundsätzlich um eine freiwillige Leistung, auf die kein rechtlicher Anspruch besteht.

Die Förderung leistet jedoch einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Stärkung des Umweltverbunds (siehe nachfolgend), so dass unter Abwägung von Kosten und Nutzen die Neubegründung dieser finanziellen Verpflichtung vertretbar ist. Mit der Fortsetzung der Lastenradförderung in 2020 werden die in 2019 geschaffenen Förderstrukturen ferner weiter etabliert. Damit die Lastenradförderung in 2020 auch einen spürbaren Effekt in der Mobilitäts- und Umweltbilanz erzielen kann, ist es aufgrund der zu erwartenden Lieferzeiten der Lastenräder notwendig, dass Förderprogramm zeitnah zu

starten, damit die Lastenräder noch weit vor den witterungsungünstigen Monaten im vierten Quartal 2020 ausgeliefert werden können.

Klimabewertung

Die Verwaltung verfolgt das Ziel, die sektorspezifischen Beiträge zum Klimaschutz zu erfüllen. Die hier dargestellte Maßnahme stärkt den Umweltverbund im Bereich Radverkehr und bietet den Bürgerinnen und Bürgern eine adäquate Mobilitätsmöglichkeit im Vergleich zur Nutzung des privaten Pkw. Somit trägt dies zu einer möglichen Reduktion des Treibhausgasausstoßes bei.

Insgesamt kann die hier dargestellte Maßnahme als positiver Beitrag zum Klimaschutz bewertet werden.

Dringlichkeitsbegründung

Mit dieser Vorlage bietet die Stadt Köln in der aktuellen Lage eine finanzielle Unterstützung für Unternehmen, Vereine und Privatpersonen zur Beschaffung von Lastenrädern. Aus Sicht der Verwaltung leistet diese einen wertvollen Beitrag zur Luftreinhaltung und zum Klimaschutz. Die rechtssichere Ausgestaltung der Förderrichtlinie erforderte eine umfassende verwaltungsinterne Abstimmung, so dass eine Einhaltung der Fristen nicht möglich war. Damit eine Förderung noch in dieser Fahrradsaison erfolgen kann, ist die Beratung in diesem Sitzungslauf zwingend erforderlich.

Anlage

- Fortgeschriebenes Förderkonzept „Lastenräder für Köln“